
Newsletter für die Interessensvertretung 02-2021

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße
KomSem-Team

Inhalt:

1. Datenschutz
2. Betriebsrätestärkungsgesetz
3. Quiz zur Mitbestimmung
4. Kommunikationstipp
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Impressum

1. Datenschutz

Die Datenschutzvorschriften in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind umfangreich und teilweise schwer verständlich. Dennoch können Interessensvertretungen (BR / PR / MAV / SBV) für ihre Arbeit einen gesetzeskonformen Datenschutz durch die Beachtung einfacher Grundregeln sichern.

Prüfstand

Interessensvertretungen können ihre Arbeit nach eigenen Vorstellungen organisieren. Das kann dazu führen, dass bewährte Abläufe mit datenschutzrechtlichen Vorgaben kollidieren, etwa die langfristige Speicherung personeller Einzelmaßnahmen. Hier kann es hilfreich sein, Lösfristen für verschiedene Gruppen von Unterlagen festzulegen. Wenn die langfristige Aufbewahrung von personenbezogenen Unterlagen erforderlicher ist, müssen technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Überblick

Personenbezogene Verarbeitungsprozesse müssen nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erfasst werden. Die Erstellung dieses Verzeichnisses schafft einen Überblick über die Verarbeitung.

Datenschutzkontrolle

Die Arbeit von Interessensvertretungen unterliegt nicht der Kontrolle der nach Art. 37 DSGVO benannten Datenschutzbeauftragten. Grund hierfür ist die von der Rechtsprechung gesehene fehlende Neutralität der ohne Mitbestimmung vom Arbeitgeber eingesetzten Beauftragten. Die gesetzlich notwendige interne Datenschutzkontrolle sollte durch die Benennung eines internen »Beauftragten« sichergestellt werden.

Literaturtipp: <https://www.buchundmehr.de/datenschutz-978-3-7663-7072-3>

Seminar dazu:

Datenschutz im Büro von SBV / BR / PR / MAV

Vom 15.-18.03.2021 in Bernried / Bay. Wald
Infos unter: seminar@komsem.de

2. Betriebsrätestärkungsgesetz gescheitert

Von der Union geführte Ministerien weigern sich, den Kündigungsschutz für Initiatorinnen von Betriebsräten zu stärken.

„Im Koalitionsvertrag haben Union und SPD vereinbart: Wir wollen die Gründung und Wahl von Betriebsräten erleichtern. Das ist richtig und wichtig, zumal immer mehr Unternehmen sich einen regelrechten Volkssport daraus machen, Betriebsratswahlen zu verhindern.“

Mehr dazu hier: <https://www.dgb.de/betriebsraetestaerkungsgesetz>

3. Quiz zur Mitbestimmung – Wer kennt sich aus?

Mitbestimmung des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen

Bei personellen Einzelmaßnahmen wie Einstellung, Versetzung und Ein- oder Umgruppierung hat der Betriebsrat ein Recht zur Mitbestimmung. Das klingt einfach, ist es aber in vielerlei Hinsicht nicht.

Zum Quiz: <https://www.dgbrechtsschutz.de/ratgeber/quiz/quiz/uebersicht/beitrag/betriebsraete-und-personalraete/ansicht/mitbestimmung-des-betriebsrats-bei-personellen-einzelmassnahmen/details/anzeige/>

4. Kommunikationstipp

Lampenfieber in positive Energie verwandeln

Selbst erfahrene Redner leiden vor ihrem Auftritt unter Lampenfieber. Versuchen daher erst gar nicht, gegen die Nervosität anzukämpfen. Das hilft weder bei der Vorbereitung noch beim Halten der Rede. Im Gegenteil, du vergeudest nur wertvolle Energie. Akzeptiere die Aufregung als einen positiven Adrenalinstoß. So garantiert das Lampenfieber, dass du voll konzentriert bist und deinen Auftritt ernst nimmst!

Tipps:

1. [Lasse die Angst zu](#).
Wenn dir ständig der Satz "Was ist, wenn das und das passiert und ich plötzlich nicht mehr weiter weiß?" im Kopf schwirrt, dann verdrängst du ihn - **nicht!**
2. [Präzisiere deine Angst](#).
Am schlimmsten ist nicht die Angst selbst, sondern die Angst vor der Angst. Finde exakt heraus, was Panik bei dir auslöst.
3. [Hinterfrage deine Angst](#). Nachdem du die Furcht konkretisiert hast, frage dich nach der Bedeutung und den (schlimmsten) Folgen: "Na schön, ich weiß dann nicht mehr weiter. Aber was macht das? Und was tue ich dann als Nächstes?"

Berücksichtige schon in der Rede-Vorbereitung das Lampenfieber

Bereits bei der Vorbereitung kannst du etwas gegen die Angst tun. Baue einen Zeitpuffer ein und erscheine bereits 15, noch besser 30 Minuten vor Beginn des Auftritts. Und nutze diese Zeit: Mach dich schon vor der Rede mit den Zuhörern vertraut. Nimm mit einigen Personen Kontakt auf, die später zuhören werden.

Je größer das Publikum, desto größer auch das Lampenfieber?

Viele Redner haben erst dann Lampenfieber, wenn sie in großen Sälen vor zahlreichem Publikum aufzutreten. Dabei macht es kaum einen Unterschied, ob du vor 50 oder 500 Menschen stehst: Um wirklich beim Publikum anzukommen, musst du allerdings jeden einzelnen Zuhörer erreichen. Hier hilft ein kleiner Trick: Sage dir nicht "Ich spreche vor 500 Menschen", sondern "Ich spreche vor 500 x 1 Menschen".

Seminar dazu:

Reden auf SBV/BR/PR/MAV Versammlungen (max. 10 TN)

Vom 12.-16.04.2021 in Bernried / Bay. Wald

Infos unter: seminar@komsem.de

5. ..aus dem Gericht

Schwerstbehinderter kann Anspruch auf frühere Corona-Schutzimpfung haben

Ein unterhalb des Halswirbels gelähmter Mensch, der in häuslicher Pflege betreut wird, kann Anspruch auf eine vorgezogene Impfung haben, auch wenn er nicht zur Gruppe mit höchster Priorität nach der Impfverordnung zählt. In atypischen Fällen habe die zuständige Behörde ein Ermessen, über eine vorrangige Impfung zu entscheiden. Nun hat das VG Frankfurt im Falle eines querschnittsgelähmten Antragstellers, der in häuslicher Pflege betreut wird, in einem Eilverfahren anders entschieden.

[VG Frankfurt, 29.01.2021, Az: 5 L 182/21.F, 5 L 179/21F](#)

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats eines Krankenhauses bei der Ausgestaltung des Besuchskonzepts

Der Betriebsrat hat bei der Ausgestaltung eines Besuchskonzepts für ein Krankenhaus während der SARS-CoV-2-Pandemie gem. § 87 I Nr. 7 BetrVG mitzubestimmen. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz bezieht sich auf Maßnahmen des Arbeitgebers zur Verhütung von Gesundheitsschäden, die Rahmenvorschriften konkretisieren. Eine solche Rahmenvorschrift, die auch den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezweckt, stellt § 5 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW dar. Nach dieser Vorschrift hat das Krankenhaus die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren. Besuche sind (nur) auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Entscheidet sich der Krankenhausträger für die Zulassung von Besuchen, trifft ihn die entsprechende Verpflichtung zum Gesundheitsschutz auch gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts besteht – anders etwa als bei einer auf das Krankenhaus bezogenen konkreten ordnungsbehördlichen Regelung – ein Gestaltungsspielraum, der das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats eröffnet.

[LAG Köln, Beschluss vom 22.1.2021 – 9 TaBV 58/20 – Pressemitteilung vom 22.1.2021](#)

Auskunft über das Vergleichsentgelt - Vermutung der Benachteiligung wegen des Geschlechts

Klagt eine Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit (Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG), begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das vom Arbeitgeber nach §§ 10 ff. EntgTranspG mitgeteilte Vergleichsentgelt (Median-Entgelt) der männlichen Vergleichsperson, regelmäßig die - vom Arbeitgeber widerlegbare - Vermutung, dass die Benachteiligung beim Entgelt wegen des Geschlechts erfolgt ist.

[BAG, Urteil vom 21.1.2021 – 8 AZR 488/19 -, Pressemitteilung 1/21](#)

Diebstahl bleibt Diebstahl

Man kann nicht oft genug darauf hinweisen: Bei Diebstahl im Betrieb ist Schluss mit lustig. Das sieht bei einem Liter Desinfektionsmittel nicht anders aus – erst Recht, wenn damit ein Schaden für andere Kollegen entsteht. Keine saubere Sache – und eine fristlose Kündigung wegen Desinfektionsmittel.

[LAG Düsseldorf, Urteil vom 14.1.2021 – Az: 5 Sa 483/20](#)

„Freigestellte“ bittet um Auskunft

Freigestellte Betriebsratsmitglieder (auch SBV'n) sind in konkrete Betriebsabläufe nicht integriert. Das hat praktische Auswirkungen bei der beruflichen Fortentwicklung. Daran nehmen sie nicht ohne weiteres teil. Das Gesetz lässt ihre Benachteiligung jedoch nicht zu. Das Arbeitsgericht Mainz hat nun den Fall einer Betriebsrätin positiv entschieden, die gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Auskunft zur Vergütung vergleichbarer Arbeitnehmer geklagt hatte.

[Arbeitsgericht Mainz, Urteil vom 23. September 2020 – 4 Ca 1943/19](#)

6. Freie Seminarplätze

Täglich aktualisierter Stand unter: www.komsem.de/termine

* SBV-4: Viel Wissen um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung	15.03.-19.03.
*Datenschutz im SBV / BR / PR / MAV - Büro	15.03.-18.03.
* SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung (voll)	22.03.-26.03.
* Psychischen Erkrankungen - Teil 2 „Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen“ (voll)	22.03.-26.03.
N Arbeit der Interessenvertretungen (SBV / BR / PR / MAV) in der Krise	29.03.-01.04.
* Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	12.04.-16.04.
Schwierige Gespräche führen - Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	12.04.-16.04.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	19.04.-23.04.
* Rund um die Rente - (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen	19.04.-20.04.
* 6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	20.04.-23.04.
* Arbeitsrecht - 2 für die SBV / BR / PR	26.04.-30.04.
* Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung	26.04.-30.04.
* Antrag abgelehnt – und dann? - Widerspruch, Sozialgericht – die Lösung? in Regensburg	26.04.-29.04.
Gesprächs- und Verhandlungsführung	03.05.-07.05.
SBV - Versammlung	03.05.-06.05.
* Resilienz (Widerstandsfähigkeit) Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out (voll)	17.05.-21.05.
* BR-4: Hilfe, in meiner Firma wird umgekrempelt! - Betriebliche Veränderungsprozesse	17.05.-21.05.
* SBV-1 Neu gewählt – und nun? Grundlagen im SGB IX (auch für die Stellvertretung)	07.06.-11.06.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	07.06.-11.06.
* Bin ich aus Stein - oder was? Mitfühlen statt mitleiden in besonderen Beratungsgesprächen?	14.06.-18.06.
* SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	14.06.-18.06.
* SBV-4: Viel Wissen um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung	28.06.-02.07.
* Bernrieder SBV-Tage	05.07.-08.07.
N BR: Vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört? - Was hat der BR für Möglichkeiten?	12.07.-15.07.
*Die Gleichstellung nach dem SGB IX - Ein Paragraph mit sieben Siegeln?	12.07.-15.07.
* Arbeitsrecht - 1 für die SBV / BR / PR	19.07.-23.07.
* Resilienz (Widerstandsfähigkeit) - Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out (voll)	19.07.-23.07.
* „Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, MAV und SBV	26.07.-30.07.
* Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz - Teil 1	16.08.-20.08.
* SBV-4: Viel Wissen um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung	06.09.-10.09.
* Psychischen Erkrankungen - Teil 2 „Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen“	06.09.-10.09.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	13.09.-17.09.
* SBV-1 Neu gewählt – und nun? Grundlagen im SGB IX (auch für die Stellvertretung)	13.09.-17.09.
* Arbeitsrecht – 2 für die SBV / BR / PR	27.09.-01.10.
* Schwierige Gespräche führen - Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	27.09.-01.10.
N Veränderungen in Betrieb bzw. Dienststelle – qualifiziert begleiten	04.10.-08.10.
* Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	11.10.-15.10.
* Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz - Teil 1	11.10.-15.10.
* SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	25.10.-29.10.

* Inklusionsvereinbarung - (K)ein zahnlöser Tiger!?	25.10.-28.10.
* Psychischen Erkrankungen - Teil 2 „Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen“	08.11.-12.11.
BR - Wahlvorstand	15.11.-17.11.
BR - Wahlvorstand	17.11.-19.11.
* Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung	22.11.-26.11.
* Resilienz (Widerstandsfähigkeit) Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out	22.11.-26.11.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	06.12.-10.12.
* Arbeitsrecht – 1 für die SBV / BR / PR	06.12.-10.12.
* „Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, MAV und SBV	13.12.-17.12.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: seminar@komsem.de

7. Impressum

KomSem GmbH
Holbeinweg 10
93051 Regensburg
0941 9467343
info@komsem.de
<http://www.komsem.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>
<https://www.facebook.com/groups/sbv00/>

Geschäftsführender Gesellschafter:
Martin Stöcklein
Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser kostenlose Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurück senden.

Neu bestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ und mit **Funktionsangabe** (SBV-BR-PR-MAV) zurück senden.